

30.03.22

G

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verlängerung des
Zeitraums für Vereinbarungen zur wirtschaftlichen Sicherung der
Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen****A. Problem und Ziel**

Die COVID-19-Pandemie hat die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen vor große finanzielle und organisatorische Herausforderungen gestellt. Aufgrund der fortdauernden Pandemie ist nicht auszuschließen, dass viele Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch künftig nicht die Auslastung erreichen werden, die einen wirtschaftlichen Betrieb ermöglicht. Gleichzeitig verursachen pandemiebedingt erhöhte Hygieneanforderungen weiterhin höhere Aufwendungen. Um die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung zu gewährleisten, bedarf es daher weiterhin Vergütungsvereinbarungen zwischen den Krankenkassen und den Trägern der zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, die an die durch die COVID-19-Pandemie bedingte besondere Situation der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen angepasst sind.

B. Lösung

Der in § 111 Absatz 5 Satz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) genannte Zeitraum, für den die Vertragsparteien nach § 111 Absatz 5 Satz 1 SGB V die Vergütungsvereinbarungen an die durch die COVID-19-Pandemie bedingte besondere Situation der stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen anzupassen haben, wird bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 verlängert. Der in § 111c Absatz 3 Satz 5 SGB V genannte Zeitraum, für den die Vertragsparteien nach § 111c Absatz 3 Satz 1 SGB V die Vergütungsvereinbarungen an die durch die COVID-19-Pandemie bedingte besondere Situation der ambulanten Rehabilitationseinrichtungen anzupassen haben, wird ebenfalls bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 verlängert. Mit den Verlängerungen wird die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung sichergestellt. Das Bundesministerium für Gesundheit macht von der Verordnungsbefugnis nach § 111 Absatz 5 Satz 6 und § 111c Absatz 3 Satz 6 SGB V Gebrauch.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden

Keine.

Gesetzliche Krankenversicherung

Infolge der Verlängerung des Zeitraums, für den die Vereinbarungen der Träger der zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen mit den Krankenkassen an die durch die COVID-19-Pandemie bedingte besondere Situation der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen anzupassen sind, könnten für die gesetzliche Krankenversicherung Mehrausgaben im niedrigen zweistelligen Millionenbereich entstehen. Der Umfang der Mehrausgaben hängt dabei maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung der Vergütungsvereinbarungen auf Basis der Verhandlungen zwischen den Krankenkassen und den Trägern der zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sowie dem weiteren Verlauf der COVID-19-Pandemie ab. Den Mehrausgaben stehen Einsparungen in nicht quantifizierbarer Höhe aufgrund geringerer Leistungsanspruchnahme gegenüber.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verlängerung des Zeitraums, für den die Vereinbarungen der Träger der zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen mit den Krankenkassen an die durch die COVID-19-Pandemie bedingte besondere Situation der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen anzupassen sind, kann im Einzelfall Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand entstehen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verlängerung des Zeitraums, für den die Vereinbarungen der Träger der zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen mit den Krankenkassen an die durch die COVID-19-Pandemie bedingte besondere Situation der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen anzupassen sind, kann im Einzelfall Krankenkassen ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand entstehen.

F. Weitere Kosten

Keine.

30.03.22

G

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verlängerung des
Zeitraums für Vereinbarungen zur wirtschaftlichen Sicherung der
Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 29. März 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums
für Vereinbarungen zur wirtschaftlichen Sicherung der Vorsorge- und
Rehabilitationseinrichtungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für Vereinbarungen zur wirtschaftlichen Sicherung der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

Vom ...

Auf Grund des § 111 Absatz 5 Satz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und des § 111c Absatz 3 Satz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, von denen § 111 Absatz 5 Satz 6 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) und § 111c Absatz 3 Satz 6 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für Vereinbarungen zur wirtschaftlichen Sicherung der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen vom 7. Juni 2021 (BGBl. I S. 1710), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „19. März 2022“ durch die Wörter „Ablauf des 30. Juni 2022“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Angabe „19. März 2022“ durch die Wörter „Ablauf des 30. Juni 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 19. März 2022 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die COVID-19-Pandemie hat die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen vor große finanzielle und organisatorische Herausforderungen gestellt. Aufgrund der fortdauernden Pandemie ist nicht auszuschließen, dass viele Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch künftig nicht die Auslastung erreichen werden, die einen wirtschaftlichen Betrieb ermöglicht. Gleichzeitig verursachen pandemiebedingt erhöhte Hygieneanforderungen weiterhin höhere Aufwendungen. Um die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung zu gewährleisten, bedarf es daher weiterhin Vergütungsvereinbarungen zwischen den Krankenkassen und den Trägern der zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, die an die durch die COVID-19-Pandemie bedingte besondere Situation der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen angepasst sind.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Der in § 111 Absatz 5 Satz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) genannte Zeitraum, für den die Vertragsparteien nach § 111 Absatz 5 Satz 1 SGB V die Vergütungsvereinbarungen an die durch die COVID-19-Pandemie bedingte besondere Situation der stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen anzupassen haben, wird bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 verlängert. Der in § 111c Absatz 3 Satz 5 SGB V genannte Zeitraum, für den die Vertragsparteien nach § 111c Absatz 3 Satz 1 SGB V die Vergütungsvereinbarungen an die durch die COVID-19-Pandemie bedingte besondere Situation der ambulanten Rehabilitationseinrichtungen anzupassen haben, wird ebenfalls bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 verlängert. Mit den Verlängerungen wird die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung sichergestellt. Das Bundesministerium für Gesundheit macht von der Verordnungsbefugnis nach § 111 Absatz 5 Satz 6 und § 111c Absatz 3 Satz 6 SGB V Gebrauch.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz zum Erlass dieser Verordnung folgt aus § 111 Absatz 5 Satz 6 und § 111c Absatz 3 Satz 6 SGB V. Danach ist das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates befugt, die in § 111 Absatz 5 Satz 5 und § 111c Absatz 3 Satz 5 SGB V genannten Fristen längstens bis zum Ablauf des 23. September 2022 zu verlängern.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Verordnung wird der gesetzlich festgelegte Zeitraum, für den die Vereinbarungen der Träger der zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen mit den Krankenkassen an die durch die COVID-19-Pandemie bedingte besondere Situation der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen anzupassen sind, verlängert. Das bereits bestehende und bekannte Verfahren wird fortgeführt. Dies trägt zur Vereinfachung der Rechtsanwendung bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung, gerade in Zeiten einer Pandemie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden

Keine.

Gesetzliche Krankenversicherung

Infolge der Verlängerung des Zeitraums, für den die Vereinbarungen der Träger der zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen mit den Krankenkassen an die durch die COVID-19-Pandemie bedingte besondere Situation der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen anzupassen sind, könnten für die gesetzliche Krankenversicherung Mehrausgaben im niedrigen zweistelligen Millionenbereich entstehen. Der Umfang der Mehrausgaben hängt dabei maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung der Vergütungsvereinbarungen auf Basis der Verhandlungen zwischen den Krankenkassen und den Trägern der zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sowie dem weiteren Verlauf der COVID-19-Pandemie ab. Den Mehrausgaben stehen Einsparungen in nicht quantifizierbarer Höhe aufgrund geringerer Leistungsanspruchnahme gegenüber.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verlängerung des Zeitraums, für den die Vereinbarungen der Träger der zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen mit den Krankenkassen an die durch die COVID-19-Pandemie bedingte besondere Situation der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen anzupassen sind, kann im Einzelfall Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand entstehen.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verlängerung des Zeitraums, für den die Vereinbarungen der Träger der zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen mit den Krankenkassen an die durch die COVID-19-Pandemie bedingte besondere Situation der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen anzupassen sind, kann im Einzelfall Krankenkassen ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand entstehen.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Der Zeitraum, für den die Vereinbarungen der Träger der zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen mit den Krankenkassen an die durch die COVID-19-Pandemie bedingte besondere Situation der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen anzupassen sind, ist bis zum 30. Juni 2022 befristet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Der Zeitraum aus § 111 Absatz 5 Satz 5 SGB V, in dem die Vertragsparteien nach § 111 Absatz 5 Satz 1 SGB V die Vergütungsvereinbarungen für stationäre medizinische Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen anzupassen haben, wird bis zum 30. Juni 2022 verlängert, um die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung sicherzustellen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es aufgrund der fortbestehenden Pandemiesituation weiterhin zu Mindererlösen und Mehrausgaben kommen kann.

Zu Nummer 2

Der Zeitraum aus § 111c Absatz 3 Satz 5 SGB V, in dem die Vertragsparteien nach § 111c Absatz 3 Satz 1 SGB V die Vergütungsvereinbarungen für ambulante medizinische Rehabilitationsleistungen anzupassen haben, wird bis zum 30. Juni 2022 verlängert, um die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung sicherzustellen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es aufgrund der fortbestehenden Pandemiesituation weiterhin zu Mindererlösen und Mehrausgaben kommen kann.

Zu Artikel 2

Geregelt wird das Inkrafttreten dieser Verordnung. Die Änderungen werden rückwirkend in Kraft gesetzt, um eine nahtlose Weiterführung der bestehenden Vertragsanpassungen zu ermöglichen.